

Berufserfahrungen in der beruflichen Fortbildung

Zur Frage der Anrechnung am Beispiel der Bauwirtschaft

Abstract:
Zur Durchlässigkeit gehört die Anrechnung von Lernergebnissen aus früheren, vor allem informellen Lernprozessen. Der Beitrag stellt einen Ansatz aus der Pilotinitiative DECVET des BMBF vor, der Lernergebnisse als Integration formalen, nicht-formalen und informellen Lernens auffasst und vor allem das Ziel hat, berufliche Erfahrung aufzuwerten.

Die Diskussion um die Verbesserung der Durchlässigkeit im Bildungssystem wird durch zwei Zieldimensionen geprägt. Die eine betrifft die Zulassungsregeln, die zweite die Anrechnung früher erbrachter Lernleistungen. Dieser Beitrag befasst sich mit dem zweiten Komplex und betrachtet die Situation in der beruflichen Fortbildung am Beispiel des Geprüften Poliers in der Bauwirtschaft. Er geht von dem Problem der Behandlung beruflicher Erfahrung in diesem Zusammenhang aus und stellt ein Modell der Anrechnung früher erbrachter Lernergebnisse, einschließlich der auf beruflicher Erfahrung beruhenden Kompetenzen, vor.

Rahmenbedingungen beruflicher Fortbildung

Die hohe Wertschätzung der Berufserfahrung in der beruflichen Fortbildung in Deutschland kommt unter anderem darin zum Ausdruck, dass die Zulassung zu einer Fortbildungsprüfung den Nachweis einer beruflichen Tätigkeit zwingend voraussetzt.¹ Für die Polierprüfung kann die Berufserfahrung sogar als gegenüber der Berufsausbildung höherwertige Zulassungsbedingung angesehen werden, denn der an sich erforderliche Nachweis einer abgeschlossenen beruflichen Erstausbildung kann auch durch eine entsprechend längere Zeit beruflicher Tätigkeit ersetzt werden.² Die Berufserfahrung aber ist nicht abdingbar.

Auf der anderen Seite jedoch ist Berufserfahrung als Zulassungsvoraussetzung nur durch ihre Dauer sowie durch die Vorschrift näher beschrieben, dass sie „einschlägig“ sein muss. Die gegenwärtig geltende Polierverordnung definiert

Einschlägigkeit so, dass sie „in Tätigkeiten auf einer Baustelle abgeleistet sein (muss), die der beruflichen Fortbildung zum Polier dienlich sind“³. Allerdings sind diese Tätigkeiten je nach Typ des Bauwerks sowie Größe und Komplexität der Baustelle mehr oder weniger stark voneinander unterschieden. Das Gleiche gilt für die jeweilige innerbetriebliche Arbeitsteilung zwischen Polier und Bauleiter (vgl. Syben et al. 2005). „Berufserfahrung“ ist also keineswegs gleich „Berufserfahrung“. Eine präzise Feststellung von Berufserfahrung als Lernergebnis wird jedoch bisher nicht vorgenommen.

Auf die Frage, wie eine Anrechnung früherer Lernergebnisse auf eine Fortbildungsprüfung überhaupt erfolgen kann, gibt es daher gegenwärtig keine befriedigende Antwort. Wird unter Anrechnung der rechtlich verbindliche Anspruch auf den Ersatz vorgeschriebener Lernleistungen durch Lernergebnisse aus früheren Lernprozessen verstanden, kann sich dies nur auf verbindlich vorgeschriebene Elemente eines Fortbildungsganges beziehen. Kennzeichnend für die berufliche Fortbildung ist aber, dass rechtlich verbindlich nur die Zulassungsvoraussetzungen und die Anforderungen der Prüfung geregelt sind. Der Besuch der vorbereitenden Lehrgänge dagegen ist weder an sich verpflichtend noch sind dafür bestimmte Inhalte rechtlich verbindlich vorgeschrieben.

Sollen also frühere Lernergebnisse rechtlich verbindliche Teile der Fortbildung ersetzen, kann sich das nur auf die Prüfung oder auf die Zulassungsvoraussetzungen beziehen. Das ist jedoch bildungspolitisch derzeit nicht erwünscht. Denn die Polierprüfung soll nach der aktuell im Verfahren befindlichen Neuordnung dieses Fortbildungsberufs aus

Gerhard Syben und
Werner Kuhlmeier

komplexen handlungsorientierten Situationsaufgaben bestehen. Eine Anrechnung einzelner Lernergebnisse aus früheren Lernprozessen auf die Polierprüfung würde daher genau diese handlungsorientierte Struktur der Prüfung zerstören.

Doch selbst wenn man das in Kauf nehmen wollte, würde es sich als nicht praktikabel erweisen. Würde man nämlich Lernergebnisse aus früheren formalen Lernprozessen anrechnen wollen, so könnte es sich entweder nur um Ergebnisse handeln, die in einer Prüfung festgestellt worden sind, die der Polierprüfung gleichkommt. Damit wäre nichts gewonnen. Oder es könnte sich um Teile aus der Prüfung zum Abschluss der Erstausbildung handeln. Das wäre höchstens ein Grund, die Konsistenz der Ordnungsmittel zu überprüfen. Oder man wollte Lernergebnisse aus informellen Lernprozessen auf die Prüfung anrechnen. Dann müsste ein Äquivalenzvergleich stattfinden, der nur zum Resultat haben könnte, dass Berufserfahrung und Lernergebnisse aus formellen Lernprozessen eben gerade nicht äquivalent sind. Und sollten Lernergebnisse aus informellen Lernprozessen auf die Dauer der für die Zulassung zur Prüfung nachzuweisenden Berufserfahrung angerechnet werden, entstünde ein logisches Problem, weil dann Berufserfahrung auf sich selber angerechnet werden müsste.

Berufserfahrung als Bestandteil der Kompetenz eines Poliers

Nun sind die prüfungsvorbereitenden Lehrgänge in der beruflichen Fortbildung zwar nicht rechtlich vorgeschrieben, aber sie sind faktisch obligatorisch. Denn eine Teilnahme an der Prüfung ohne Ableistung des vorbereitenden Lehrgangs führt nach aller Erfahrung nicht zum Erfolg. Verfahren zur Anrechnung von Lernergebnissen bekommen damit in der Fortbildung einen anderen Sinn und eine andere Ausrichtung. Im Projekt „Entwicklung eines Leistungspunktesystems für die berufliche Fortbildung in der Bauwirtschaft“ (ECVET-D-Bau), das im Rahmen der Pilotinitiative DECVET des BMBF durchgeführt wird, ist ein Modell entwickelt worden, das zunächst auf der Hypothese beruht, dass Berufserfahrung nicht nur als formale Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung betrachtet werden darf, sondern als echter Bestandteil der beruflichen Kompetenz.

Dann ist nämlich nicht die Dauer der Berufserfahrung von Belang, sondern deren Inhalt und Qualität. Empirisch lässt sich ohnehin zeigen, dass die Dauer beruflicher Tätigkeit nicht im Zusammenhang mit der Qualität der Berufserfahrung steht.⁴ Im Fall von Anwärtern auf eine Qualifikation und Tätigkeit als Ge-



© photoflicks - fotolia.com

prüfter Polier müssen daher Informationen über die bisher schon geleiteten Baustellen nach Art, Größe und Komplexität vorliegen. Außerdem müssen die bisher ausgeübten Tätigkeiten im Einzelnen nach Art, Umfang und Schwierigkeitsgrad sowie Häufigkeit der Erledigung beschrieben werden. Daneben muss die von einem Anwärter tatsächlich erworbene berufliche Kompetenz, einschließlich seiner Berufserfahrung, durch ein Kompetenzfeststellungsverfahren ermittelt werden, das berufliche Tätigkeit so gut es geht simuliert.

Dazu wurde im Projekt ECVET-D-Bau ein Modell entwickelt, das auf dem Einsatz handlungsorientierter Situationsaufgaben beruht; diese werden in Anlehnung an den europäischen Sprachgebrauch als Lerneinheiten bezeichnet. Die Gesamtheit der Lerneinheiten hat eine Struktur, die sich einerseits an den Phasen eines Bauprozesses orientiert und die andererseits die verschiedenen Geschäftsfelder des Bausektors abbildet. Lerneinheiten formulieren also Situationsaufgaben wie „Eine Baustelle im Tiefbau einrichten“, „Ein Wohngebäude energetisch sanieren“ oder „Eine Baugrube verbauen“. Innerhalb dieser Struktur wurden 23 Felder definiert, in die sich prinzipiell alle Arbeitssituationen eines Poliers einordnen lassen und in denen Lerneinheiten ausgearbeitet werden

können. Im Projekt ECVET-D-Bau wurden bisher 14 Lerneinheiten ausgearbeitet, von denen acht praktisch erprobt worden sind.

Dabei stellen die jeweils im Detail ausgearbeiteten Situationen immer nur eine spezifische Konkretisierung aus einer nahezu unendlichen Vielfalt an möglichen

Situationen dar. Im Geschäftsfeld „Bauen im Bestand“ etwa wird der situative Kontext der Lerneinheit „Ein Wohngebäude energetisch sanieren“ durch das Bauobjekt (Wohnhaus aus einer bestimmten Epoche und in einer spezifischen Konstruktionsart) ebenso bestimmt wie durch den konkreten Arbeitsauftrag (z.B. Art des Wärmeschutzes) oder die organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen (z.B. Vorgaben des Bauzeitenplans, Einsatz von Subunternehmen oder Qualifikation der Fachkräfte). Grundsätzlich gilt, dass sich die Kompetenzerfassung immer nur auf begründet ausgewählte Situationen beziehen kann.

Die Lerneinheiten folgen den Prinzipien des Handlungsbezugs, des Situations- und Kontextbezugs sowie der Offenheit, der Veränderbarkeit und der Subjektgebundenheit. Dementsprechend gibt es auch keine „richtigen“, sondern nur mehr oder minder angemessene Lösungen für die gestellten Bauprobleme, was hohe Anforderungen an die Personen stellt, die die Lösungen bewerten. Entscheidend für die Gültigkeit der erzielten Ergebnisse ist die Authentizität der konstruierten Handlungssituation. Sie wird im Projekt ECVET-D-Bau durch zwei Elemente sichergestellt. Zum einen beruht sie auf umfangreichen empirischen Untersuchungen zu den Arbeitstätigkeiten

ten von Polieren im vorausgegangenen Projekt „Weiterbildung in der Bauwirtschaft“ (vgl. Syben et al. 2005). Zum anderen ging das Expertenwissen der Ausbilder in den beteiligten Bildungszentren ein, die die Lerneinheiten ausgearbeitet haben. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Aufgaben der beruflichen Praxis von Polieren entsprechen

Kompetenzfeststellung als Bestandteil von Fortbildung und Personalentwicklung

Die Bearbeitung dieser Lerneinheiten macht den Stand der Kompetenz eines Bewerbers sichtbar. Dabei besteht der Anspruch, dass die Bearbeitungsergebnisse anzeigen, ob Bewerber mehr oder weniger Berufserfahrung haben. Zugleich sollen sie den Weiterqualifizierungsbedarf definieren. Die Kompetenzfeststellung zeigt also, welche der in der Prüfungsvorbereitung zu vermittelnden Kompetenzen bereits vorhanden sind, so dass auf den Besuch dieser Teile des Lehrgangs verzichtet werden kann. Dies ist zwar keine formale Anrechnung. Es kann jedoch von einer „Anrechnung unterhalb der ordnungspolitischen Ebene“ gesprochen werden (vgl. BMBF 2008, S. 9). Diese gleichsam informelle Form der Anrechnung hätte aber faktisch den gleichen Effekt wie eine formale Anrechnung. Wenn ein Bewerber bereits über bestimmte Lernergebnisse verfügt, müsste er bestimmte Teile des entsprechenden Bildungsganges nicht mehr absolvieren. Die Kompetenzfeststellung kann also genutzt werden, um die Prüfungsvorbereitung zielgenauer und effizienter zu machen. Eine solche Effizienzsteigerung kann auf verschiedene Weise erfolgen: durch gezielte und am individuellen Bedarf ausgerichtete Bildungsangebote zur Prüfungsvorbereitung, durch Reduzierung des Besuchs von Teilen der vorbereitenden Lehrgänge, aber auch durch den Hinweis auf die Notwendigkeit der Sammlung zusätzlicher Berufserfahrung.

In einer erweiterten Zielsetzung soll sich dieses Verfahren für Fachkräfte mit beruflichen Entwicklungspotentialen in der Fortbildung als eine Aufgabe darstellen, die sie bewältigen können. So soll ihnen der Zugang zum berufli-

chen Aufstieg erleichtert werden. Mit der Entwicklung des Verfahrens der Kompetenzfeststellung ist daher auch die Absicht des Aufbaus einer gezielten Berufs- und Laufbahnberatung verbunden, die bisher in der Form und mit der Zielsetzung nicht existiert. Durch die bessere Anpassung des Einstiegs in die Polierlaufbahn an die je individuellen Voraussetzungen von Bewerbern wird zugleich eine Steigerung der Attraktivität der Polierlaufbahn erreicht.

Anmerkungen

- ¹ Vgl. Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917)“, § 49; Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Polier. Verordnung vom 20. Juni 1979 (BGBl. I S. 667, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I, S. 711), § 2 (1).
- ² Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Polier, § 2 (2) – Dies gilt allerdings für die Meisterprüfung nicht.
- ³ Ebda. - Für die Zulassung zur Meisterprüfung ist eine mehrjährige Berufstätigkeit in dem zulassungspflichtigen Handwerk vorgeschrieben, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll. (vgl. Handwerksordnung, § 49)
- ⁴ Projekt ECVET-D-Bau, 3. Zwischenbericht, Ms. Bremen, Juni 2010, S. 19f

Literatur

- Bundesministerium für Bildung und Forschung: Stand der Anerkennung non-formalen und informellen Lernens in Deutschland. Bericht im Rahmen der OECD-Aktivität „Recognition of non-formal and informal Learning“. Bonn und Berlin 2008
- Syben, Gerhard, Gross, Edith, Kuhlmeier, Werner, Meyser, Johannes, Uhe, Ernst: Weiterbildung als Innovationsfaktor. Ein neues Modell für die Bauwirtschaft. Berlin 2005

Prof. Dr. Werner Kuhlmeier
Universität Hamburg
Fachbereich Berufliche Bildung
und Lebenslanges Lernen
wkuhlmeier@ibw.uni-hamburg.de

Prof. Dr. Gerhard Syben
BAQ Forschungsinstitut, Bremen
institut@baq-bremen.de